Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. Juli 1976

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(76/759/EWG)

(ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 71)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987	L 192	43	11.7.1987
►**M2**	Richtlinie 89/277/EWG der Kommission vom 28. März 1989	L 109	25	20.4.1989

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979
►**A2**	Beitrittsakte Spaniens und Portugals	L 302	23	15.11.1985

▼B

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. Juli 1976

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(76/759/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem die Fahrtrichtungsanzeiger.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß alle Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften erlassen, vor allem, um für jeden Fahrzeugtyp das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger [3]einführen zu können.

Der Rat hat mit der Richtlinie 76/756/EWG [4] die gemeinschaftlichen Vorschriften über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

Im Rahmen eines harmonisierten Verfahrens der Bauartgenehmigung für Fahrtrichtungsanzeiger kann jeder Mitgliedstaat feststellen, ob die gemeinsamen Vorschriften für den Bau und die Prüfung eingehalten worden sind, und die anderen Mitgliedstaaten von der getroffenen Feststellung durch Übersendung einer Abschrift des für jeden Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens unterrichten. Bei allen mit einem EWG-Genehmigungszeichen versehenen Einrichtungen, die in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurden, erübrigt sich eine technische Kontrolle dieser Einrichtungen in den anderen Mitgliedstaaten.

Es empfiehlt sich, einigen technischen Vorschriften Rechnung zu tragen, die die UN-Wirtschaftskommission für Europa in der Regelung Nr. 6 (Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge [mit Ausnahme von Krafträdern] und ihre Anhänger) [5] erlassen hat; diese Regelung ist dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung beigefügt.

Die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge umfaßt auch, daß die einzelnen Mitgliedstaaten die von jedem von ihnen auf Grund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen —

(1) ABl. Nr. 28 vom 17. 2. 1967, S. 458/67.
(2) ABl. Nr. 224 vom 5. 12. 1966, S. 3802/66.
(3) ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.
(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(5) Dokument der Wirtschaftskommission für Europa E/ECE/324 Add. 5 vom 22. 5. 1967.

▼B

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die EWG-Bauartgenehmigung für jeden Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers, der den Bau- und Prüfvorschriften der Anhänge 0, I, III, IV und V entspricht, wird von den einzelnen Mitgliedstaaten erteilt.

(2) Der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, trifft — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten — die gebotenen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ soweit notwendig zu überwachen. Die Überwachung beschränkt sich auf Stichproben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten weisen dem Hersteller oder seinem Beauftragten für jeden Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers, für den sie nach Artikel 1 die EWG-Bauartgenehmigung erteilen, ein EWG-Genehmigungszeichen nach dem Muster des Anhangs III zu.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Verwendung von Genehmigungszeichen zu verhindern, die zu einer Verwechslung zwischen Fahrtrichtungsanzeigern eines Typs, für den eine EWG-Bauartgenehmigung nach Artikel 1 erteilt wurde, und anderen Einrichtungen führen können.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Fahrtrichtungsanzeigern nicht wegen ihrer Bau- oder Wirkungsweise verbieten, wenn sie mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen sind.

(2) Ein Mitgliedstaat darf jedoch das Inverkehrbringen von Fahrtrichtungsanzeigern, die mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen sind, verbieten, wenn sie systematisch nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den die Bauartgenehmigung erteilt wurde.

Dieser Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen und begründet dabei seinen Beschluß.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats eine Abschrift der Bauartgenehmigungsbögen nach dem Muster des Anhangs II für jeden Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers, für den sie die Bauartgenehmigung erteilen oder versagen.

Artikel 5

(1) Stellt der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, fest, daß mehrere mit demselben EWG-Genehmigungszeichen versehene Fahrtrichtungsanzeiger nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den er die Bauartgenehmigung erteilt hat, so trifft er die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen, die, wenn systematisch keine Übereinstimmung besteht, bis zum Entzug der EWG-Bauartgenehmigung gehen können. Diese Behörden treffen die gleichen Maßnahmen, wenn sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats von einer derartigen Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen eines Monats vom Entzug einer erteilten EWG-Bauartgenehmigung und den Gründen hierfür.

▼B

Artikel 6

Jede Verfügung auf Grund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die eine Bauartgenehmigung versagt oder entzogen oder das Inverkehrbringen oder die Benutzung verboten wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Betroffenen unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach dem geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Fahrtrichtungsanzeiger versagen, wenn diese mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen und gemäß der Richtlinie 76/756/EWG angebaut sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung eines Fahrzeugs nicht wegen der Fahrtrichtungsanzeiger versagen oder verbieten, wenn diese mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen und gemäß der Richtlinie 76/756/EWG angebaut sind.

Artikel 9

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie Kraftfahrzeuganhänger.

Artikel 10

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG erlassen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Juli 1977 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften spätestens ab 1. Oktober 1977 an.

(2) Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so rechtzeitig von allen Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

Liste der Anhänge

Anhang 0 (*)	— Begriffsbestimmung, allgemeine Bestimmungen, Lichtstärke, Prüfverfahren, Lichtfarbe, Übereinstimmung der Produktion
Anhang I (*)	— Gruppen der Fahrtrichtungsanzeiger:
	Mindestwinkel der räumlichen Lichtverteilung
Anhang II	— Muster eines EWG-Bauartgenehmigungsbogens
Anhang III	— Bedingungen für die Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung und Kennzeichnung
	Anlage: Muster eines EWG-Genehmigungszeichens
Anhang IV (*)	— Photometrische Messungen
Anhang V (*)	— Lichtfarbe, trichromatische Koordinaten

(*) Die technischen Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen denen der Regelung Nr. 6 der Wirtschaftskommission für Europa; insbesondere ist die Gliederung in Nummern die gleiche; gibt es für eine Vorschrift der Regelung, Nr. 6 in dieser Richtlinie keine entsprechende Vorschrift, so steht die betreffende Nummer in Klammern.

▼B

ANHANG 0

BEGRIFFSBESTIMMUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, LICHTSTÄRKE, PRÜFVERFAHREN, LICHTFARBE, ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

▼M2

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. Die in der Richtlinie 76/756/EWG aufgeführten Begriffsbestimmungen betreffend:

— Fahrtrichtungsanzeiger

— Leuchte

— Lichtquelle im Zusammenhang mit Glühlampen

— unabhängige Leuchten

— zusammengebaute Leuchten

— kombinierte Leuchten

— ineinander gebaute Leuchten

— Einrichtung

— einfache Leuchte

— leuchtende Fläche einer Signalleuchte, ausgenommen Rückstrahler

— sichtbare leuchtende Fläche

— Lichtaustrittsfläche

— Bezugsachse

— Bezugspunkt

— einzige Leuchte

— zwei Leuchten oder eine gerade Anzahl von Leuchten

finden auf diese Richtlinie Anwendung.

1.2. Typ des Fahrtrichtungsanzeigers sind Leuchten, die keine wesentlichen Unterschiede untereinander aufweisen, beispielsweise:

1.2.1. Fabrik- oder Handelsmarken

1.2.2. Eigenschaften des optischen Systems (Lichtstärke, Lichtverteilungswinkel usw.)

1.2.3. Gruppen des Fahrtrichtungsanzeigers.

▼B

(2.)

(3.)

(4.)

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1. Jedes Muster muß den Vorschriften der Nummern 6 und 8 genügen.

5.2. Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie unter normalen Gebrauchsbedingungen und trotz der gegebenenfalls auftretenden Schwingungsbeanspruchungen die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Merkmale behalten und ihr richtiges Arbeiten sichergestellt bleibt.

6. LICHTSTÄRKE

6.1. Die Lichtstärke muß bei jedem der beiden Muster in der Bezugsachse wenigstens den nachstehend angegebenen Mindestwert erreichen und darf den nachstehend angegebenen Höchstwert nicht überschreiten:

▼M2

Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe (1)	Mindest-lichtstärken in cd	Höchstwerte in cd beim Betrieb		Gesamtwert für beide Leuchten zusammen (siehe Anhang III Punkt 4.3.3)
		als einfache Leuchte	als einfache Leuchte mit der Kennzeichnung „D“(siehe Anhang III Punkt 4.3.3)	
1	175	700 (2)	490 (2)	980 (2)
1a	250	800 (2)	560 (2)	1 120 (2)
1b	400	860 (2)	600 (2)	1 200 (2)
2a	50	200	140	280
2b bei Tage	175	700 (2)	490 (2)	980 (2)
bei Nacht	40	120 (2)	84 (2)	168 (2)
5	0,6	200	140	280

(1) Der Anbau von vorderen Fahrtrichtungsanzeigern verschiedener Kategorien an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern wird durch die Richtlinie über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (Richtlinie 76/756/EWG) vorgeschrieben.

(2) Den Gesamtwert der größten Lichtstärke für zwei Leuchten erhält man durch Multiplikation des für eine einfache Leuchte vorgeschriebenen Wertes mit 1,4.

Sind zwei einfache Leuchten gleicher Funktion und gleicher oder nicht gleicher Art so in einer Einrichtung zusammengefaßt, daß die Projektionen der leuchtenden Flächen der einfachen Leuchten auf eine zur Fahrzeuglängsmittelebene lotrecht stehende Ebene mindestens 60 % des kleinstmöglichen um die leuchtenden Flächen der Leuchten umschriebenen Rechtecks ausfüllen, werden diese beiden Leuchten als einzige Leuchte hinsichtlich des Anbaus am Fahrzeug gewertet. In diesem Falle muß jede einzelne Leuchte den geforderten Mindestlichtstärkewerten entsprechen, und die zulässigen Lichtstärkehöchstwerte dürfen von den beiden gleichzeitig benutzten Leuchten nicht überschritten werden (letzte Spalte der Tabelle).

Bei einer einzigen Leuchte mit mehr als einer Lichtquelle:
— bei Ausfall einer Lichtquelle muß die Leuchte dem geforderten Mindestlichtstärkewert entsprechen;
— arbeiten alle Lichtquellen einwandfrei, darf die für eine einfache Leuchte festgelegte Höchstlichtstärke überschritten werden, sofern die einfache Leuchte nicht das Zeichen „D“ trägt und die für beide Leuchten zusammen festgelegte Höchstlichtstärke (letzte Spalte der Tabelle) nicht überschritten wird.

▼B

6.2. Die Lichtstärke des von jedem der beiden Muster außerhalb der Bezugsachse und innerhalb der Winkelbereiche nach Anhang I ausgestrahlten Lichtes

6.2.1. muß in jeder Richtung, die den Punkten der Tabelle der Lichtverteilung nach Anhang IV entspricht, mindestens gleich dem Produkt aus dem Mindestwert nach 6.1 und dem in dieser Tabelle für die betreffende Richtung angegebenen Prozentsatz sein,

▼M2

6.2.1.1. entgegen den Vorschriften in den Nummern 6.2 und 6.2.1 wird für die Gruppe 5 der Fahrtrichtungsanzeiger nach hinten ein Mindestwert von 0,6 cd für alle in Anhang I festgelegten Bereiche vorgeschrieben;

▼B

6.2.2. darf in keiner Richtung des Bereichs, in dem das Licht beobachtet werden kann, den Höchstwert nach 6.1 überschreiten;

6.2.3. außerdem

▼M2

6.2.3.1. in den gesamten in Anhang I festgelegten Bereichen muß die Lichtstärke mindestens 0,7 cd für die Einrichtungen der Gruppe 1b, 0,3 cd für die Einrichtungen der Gruppen 1, 1a, 2a und für die der Gruppe 2b bei Tage sowie mindestens 0,07 cd für die Einrichtungen der Gruppe 2b bei Nacht betragen.

6.2.3.2. Für die Einrichtungen der Gruppe 1 und 2b bei Nacht darf die Lichtstärke außerhalb des durch die Meßpunkte ± 10º H und ± 10º V (Bereich 10º) abgegrenzten Bereichs folgende Werte nicht überschreiten:

Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe	Höchstwerte in cd außerhalb des Bereichs 10º		
	einfache Leuchte	einfache Leuchte mit dem Zeichen „D“(siehe Anhang III Punkt 4.3.3)	Gesamtwert für zwei Leuchten siehe Anhang III Punkt 4.3.3)
2b bei Nacht	100	70	140

▼M2

Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe	Höchstwerte in cd außerhalb des Bereichs 10º		
	einfache Leuchte	einfache Leuchte mit dem Zeichen „D“(siehe Anhang III Punkt 4.3.3)	Gesamtwert für zwei Leuchten siehe Anhang III Punkt 4.3.3)
1	400	280	560

Innerhalb der Grenzen des Bereichs 10º (± 10º H und ± 10º V) und denen des Bereichs 5º (± 5º H und ± 5º V) steigen die Höchstwerte linear bis zu den in Nummer 6.1 festgelegten Werten an;

6.2.3.3. für die Einrichtungen der Gruppe 1a und 1b darf die Lichtstärke außerhalb des durch die Meßpunkte ± 15º H und ± 15º V (Bereich 15º) abgegrenzten Bereichs folgende Werte nicht überschreiten:

Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe	Höchstwerte in cd außerhalb des Bereichs 15º		
	einfache Leuchte	einfache Leuchte mit dem Zeichen „D“ (siehe Anhang III Punkt 4.3.3)Punkt 4.3.3)	Gesamtwert für zwei Leuchten (siehe Anhang III Punkt 4.3.3)
1a	250	175	350
1b	400	280	560

Zwischen den Grenzen des Bereichs 15º (± 15º H und ± 15º V) und denen des Bereichs 5º (± 5º H und ± 5º V) steigen die zulässigen Lichtstärkehöchstwerte linear bis zu den in Nummer 6.1 festgelegten Werten an,

▼B

►M2 6.2.3.4. ◄ müssen die Vorschriften nach Anhang IV — 2.2 über örtliche Lichtstärkeschwankungen eingehalten werden.

▼M2

6.3. Bei den Lichtstärkemessungen muß die Glühlampe/müssen die Glühlampen dauernd brennen.

6.4. Bei Einrichtungen der Gruppe 2b ist die Verzögerung zwischen dem Augenblick, in dem der Stromkreis geschlossen wird, und demjenigen, in dem die auf der Bezugsachse gemessene Lichtstärke 90 % des entsprechend 6.3 gemessenen Wertes erreicht, sowohl unter Betriebsbedingungen bei Tage als auch bei Nacht zu messen. Die für die Betriebsbedingungen bei Nacht gemessene Zeit darf die für die Betriebsbedingungen bei Tage gemessene Zeit nicht überschreiten.

▼B

►M2 6.5. ◄ Anhang IV, auf den sich Nummer 6.2.1 bezieht, enthält nähere Angaben über die anzuwendenden Meßverfahren.

7. PRÜFVERFAHREN

7.1. Alle Messungen sind mit farblosen Prüflampen durchzuführen, die den für die Einrichtung vorgesehenen Glühlampentypen entsprechen und auf den Nennlichtstrom eingestellt sind, der für diese Glühlampentypen vorgeschrieben ist.

▼M2

7.2. Bei den Fahrtrichtungsanzeigern der Gruppe 2b, bei denen ein Zusatzsystem [1] verwendet wird, um die für den Nachtbetrieb geforderte Lichtstärke zu erhalten, muß die an das System zur Messung der Lichtstärke bei Nacht angelegte Spannung jedoch die gleiche sein, die bei der Glühlampe zur Messung der Lichtstärke bei Tage angelegt wird.

[1] Die Betriebs- und Einbaubedingungen für diese Zusatzeinrichtungen werden in gesonderten Vorschriften festgelegt.

▼**M2**

7.3. Die senkrechten und waagerechten Ränder der leuchtenden Fläche einer Lichtsignaleinrichtung sind in bezug auf den Bezugspunkt festzulegen und zu markieren.

8. FARBE DES AUSGESTRAHLTEN LICHTES

Die Farbe des ausgestrahlten Lichtes muß innerhalb der in Anhang V dieser Richtlinie vorgeschriebenen Grenzen liegen.

▼**B**

9. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

Jede mit einem EWG-Genehmigungszeichen versehene Einrichtung muß dem genehmigten Typ und den photometrischen Bedingungen gemäß den Nummern 6 und 8 entsprechen. Bei einer beliebig aus einer Produktionsserie entnommenen Einrichtung brauchen die Anforderungen betreffend die Mindestlichtstärken (gemessen mit einer Prüflampe nach Nummer 7) in jeder angegebenen Richtung jedoch nur 80 % der vorgeschriebenen Mindestwerte gemäß 6.1 und 6.2 betragen.

(10.)

(11.)

(12.)

▼M2

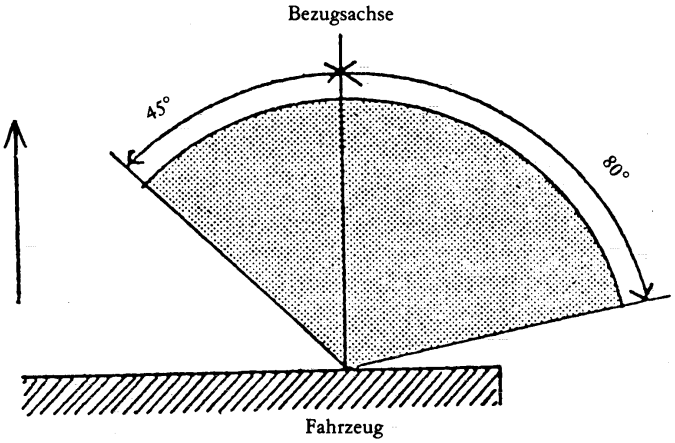
ANHANG I

GRUPPEN DER FAHRTRICHTUNGSANZEIGER: MINDESTWINKEL DER RÄUMLICHEN LICHTVERTEILUNG DER FAHRTRICHTUNGSANZEIGER DIESER GRUPPEN (1)

In allen Fällen betragen die vertikalen Mindestwinkel der räumlichen Lichtverteilung der Fahrtrichtungsanzeiger, ausgehend von der Horizontalen, 15º nach oben und 15º nach unten.

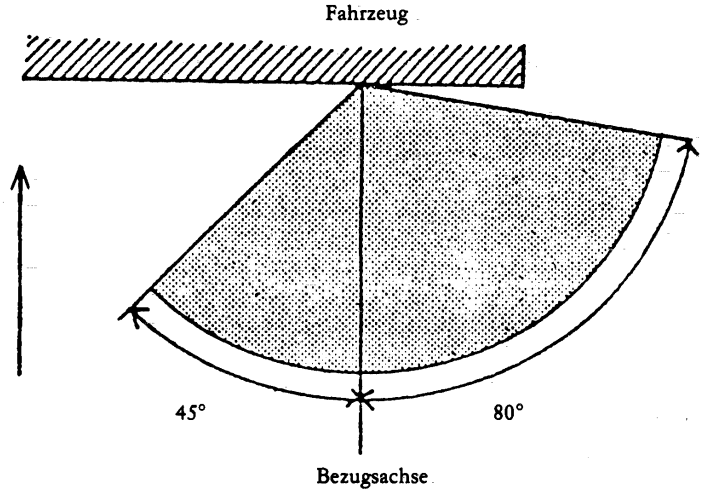
Horizontale Mindestwinkel der räumlichen Lichtverteilung:

Gruppen 1, 1a und 1b: Vordere Fahrtrichtungsanzeiger



Gruppe 2a: Hintere Fahrtrichtungsanzeiger mit einer Lichtstärke

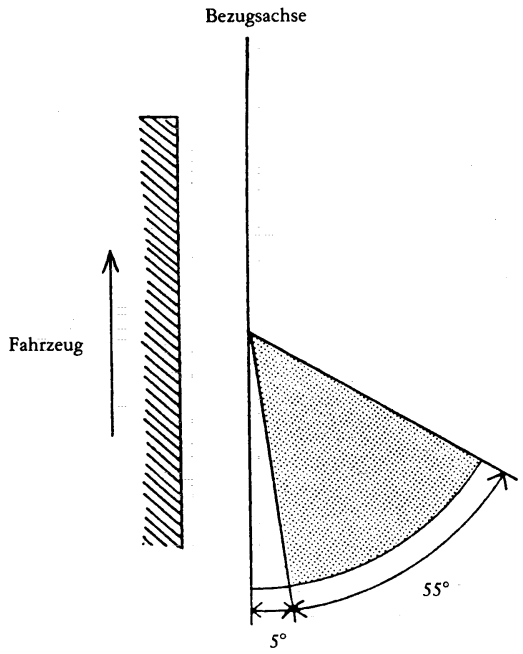
Gruppe 2b: Hintere Fahrtrichtungsanzeiger mit zwei Lichtstärken



(1) Die in den Schemata angegebenen Winkel gelten für auf der rechten Seite des Fahrzeugs angebaute Einrichtungen. DiePfeile in diesen Schemata zeigen zur Vorderseite des Fahrzeugs.

▼**M2**

Gruppe 5: Vordere seitliche Wiederholungsfahrtrichtungsanzeiger für Fahrzeuge, die ebenfalls mit Fahrtrichtungsanzeigern der Gruppen 1, 1a oder 1b, 2a oder 2b ausgestattet sind



▼B

ANHANG II

MUSTER EINES EWG-BAUARTGENEHMIGUNGSBOGENS

Größtformat: A 4 (210 × 297 mm)

▶(1)(2)(3)(4)(5)(6)(7)(8)(9)(10)(11)(12)(13)(14)(15)(16)(17)(18)(19)M2

Name der Behörde

Benachrichtigung über die Erteilung, die Versagung, den Entzug der EWG-Bauartgenehmigung für einen Fahrtrichtungsanzeigertyp

Nummer der EWG-Bauartgenehmigung:

▶(1) 1. Einrichtung (*)
— der Gruppe 1
— der Gruppe 1a
— der Gruppe 1b
— der Gruppe 2a
— der Gruppe 2b
— der Gruppe 5
die in einer Kombination von zwei Leuchten (nicht) verwendet werden darf (*) ◀

▶(2) 2. Bei Fahrtrichtungsanzeigern der Gruppe 2b ist das System anzugeben, das verwendet wird, um die Lichtstärke bei Nacht zu erzielen (Angabe der Hauptmerkmale).....
.....◀

▶(3) 3.◀ Typ und Anzahl der Glühlampen:

▶(4) 4.◀ Fabrik- oder Handelsmarke:

▶(5) 5.◀ Name und Anschrift des Herstellers:

▶(6) 6.◀ Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers:
.....

▶(7) 7.◀ Zur EWG-Bauartgenehmigung vorgelegt am

▶(8) 8.◀ Mit den Prüfungen für die EWG-Bauartgenehmigung beauftragter technischer Dienst:
.....

▶(9) 9.◀ Datum des Gutachtens des technischen Dienstes:

▶(10)10.◀ Nummer des Gutachtens des technischen Dienstes:

▶(11)11.◀ Datum der Erteilung/der Versagung/des Entzugs der EWG-Bauartgenehmigung (*):
.....

▶(12)12.◀ Gemeinsame EWG-Bauartgenehmigung, erteilt gemäß Anhang III — 3.3 für eine Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung, die mehrere Leuchten enthält, insbesondere:
.....

▶(13)13.◀ Datum der Versagung/des Entzugs der gemeinsamen EWG-Bauartgenehmigung (*):
.....

▶(14)14. Bauartgenehmingung ausschließlich für den Austausch an bereits zugelassenen Fahrzeugen erteilt: ja/nein (*) ◀

▶(15)15.◀ Ort:

▶(16)16.◀ Datum:

▶(17)17.◀ Unterschrift:

▶(18)18.◀ Die beigefügte Zeichnung Nr. zeigt die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für den Anbau der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt:
.....

▶(19)19.◀ Bemerkungen:
.....

(*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

▼B

ANHANG III

BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER EWG-BAUARTGENEHMIGUNG UND KENNZEICHNUNG

1. ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER EWG-BAUARTGENEHMIGUNG

1.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung ist vom Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke oder seinem Beauftragten zu stellen.

1.2. Dem Antrag ist für jeden Fahrtrichtungsanzeigertyp folgendes beizufügen:

▼M2

1.2.1. die Angabe, zu welcher oder welchen der Gruppen 1, 1a, 1b, 2 oder 5 der Fahrtrichtungsanzeiger gehört, und, wenn er zur Gruppe 2 gehört, ob er eine Lichtstärke (Gruppe 2a) oder zwei Lichtstärken (Gruppe 2b) aufweist, und außerdem, ob der Fahrtrichtungsanzeiger auch in einer Einheit aus zwei Leuchten der gleichen Gruppe verwendet werden kann;

▼B

1.2.2. eine kurze technische Beschreibung, aus der vor allem der Typ der vorgesehenen Glühlampen hervorgeht;

▼M2

1.2.3. Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung, die genügend Einzelheiten enthalten, um die Feststellung des Typs und der Gruppe zu ermöglichen, in denen die geometrischen Bedingungen für den Anbau am Fahrzeug sowie die Beobachtungsrichtung, die bei den Prüfungen als Bezugsachse (Horizontalwinkel H = 0º, Vertikalwinkel V = 0º) dient, der Punkt, der bei diesen Prüfungen als Bezugspunkt dient, die vertikalen und horizontalen Tangenten an die leuchtende Fläche sowie deren Abstand vom Bezugspunkt der Leuchte dargestellt sind.

Bei einem Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe 2b eine schematische Darstellung und Angabe der Hauptmerkmale des Systems für die Erzeugung der beiden Lichtstärken.

▼B

1.2.4. zwei Muster; können die Einrichtungen nicht beliebig rechts oder links am Fahrzeug angebracht werden, so dürfen die beiden Muster gleich und nur für die rechte oder linke Seite vorgesehen sein.

▼M2

Bei einem Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe 2b sind dem Antrag ferner zwei Muster der Teile beizufügen, die das System zur Erzeugung der beiden Lichtstärken darstellen.

▼B

2. AUFSCHRIFTEN

2.1. Die für die Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung vorgelegten Einrichtungen müssen folgendes aufweisen:

2.1.1. die Fabrik- oder Handelsmarke des Antragstellers; diese Marke muß deutlich lesbar und dauerhaft sein,

2.1.2. die deutlich lesbare und dauerhafte Angabe des (der) vorgesehenen Glühlampentyps (typen),

2.1.3. einen genügend großen Platz für das EWG-Genehmigungszeichen und die unter Nummer 4 verlangten zusätzlichen Zeichen; dieser Platz ist auf den Zeichnungen nach 1.2.3 anzugeben.

3. EWG-BAUARTGENEHMIGUNG

3.1. Entsprechen alle gemäß Nummer 1 vorgelegten Muster den Anhängen 0, I, III, IV und V, so wird die EWG-Bauartgenehmigung erteilt und eine Genehmigungsnummer zugewiesen.

3.2. Diese Nummer wird keinem anderen Fahrtrichtungsanzeigertyp zugewiesen.

▼M2

Die Fahrtrichtungsanzeiger verschiedener Gruppen dürfen eine einzige Bauartgenehmigungsnummer tragen, sofern sie eine Einheit bilden.

▼B

3.3. Wird die EWG-Bauartgenehmigung für einen Typ einer Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung beantragt, die einen Fahrtrichtungsanzeiger ►M2 aus zusammengebauten, kombinierten oder in andere Leuchten eingebauten Leuchten ◄ enthält, so kann eine gemeinsame ►M2 EWG-Genehmigungsnummer ◄ unter der Bedingung zugewiesen werden, daß der Fahrtrichtungsanzeiger dieser Richtlinie entspricht und daß alle ►M2 zusammengebauten, kombinierten oder in andere Leuchten eingebauten Leuchten ◄, die Bestandteile der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung sind, für die die EWG-Bauartgenehmigung beantragt wird, den für sie geltenden Einzelrichtlinien entspricht.

4. KENNZEICHNUNG

4.1. Jeder Fahrtrichtungsanzeiger, der einem nach dieser Richtlinie genehmigten Typ entspricht, muß ein EWG-Genehmigungszeichen tragen.

▼M2

4.2. Dieses Genehmigungszeichen besteht aus einem Rechteck mit eingeschriebenem Buchstaben „e“, gefolgt von einer Kennzahl oder den Kennbuchstaben des Mitgliedstaats, der die Bauartgenehmigung erteilt hat:

1	für Deutschland,
2	für Frankreich,
3	für Italien,
4	für die Niederlande,
6	für Belgien,
9	für Spanien,
11	für das Vereinigte Königreich,
13	für Luxemburg,
18	für Dänemark,
21	für Portugal,
EL	für Griechenland,
IRL	für Irland,

sowie einer EWG-Genehmigungsnummer, die der Nummer des für diesen Fahrtrichtungsanzeigertyp ausgestellten EWG-Bauartgenehmigungsbogens entspricht (siehe Anhang I). Dieser Nummer werden zwei Ziffern vorangestellt, die die laufende und der neuesten größeren Änderung der Richtlinie 76/759/EWG des Rates zugeteilte Nummer zum Zeitpunkt der Ausstellung der EWG-Bauartgenehmigung angeben. Für diese Richtlinie ist die laufende Nummer 01.

▼B

4.3. Das EWG-Genehmigungszeichen wird durch folgende Symbole ergänzt:

▼M2

4.3.1. über dem Rechteck durch eine oder mehrere der folgenden Zahlen:1, 1a, 1b, 2a, 2b oder 5, je nachdem, ob die Einrichtung einer oder mehreren der unter 1.2.1 aufgeführten Gruppen 1, 1a, 1b, 2a, 2b oder 5 angehört;

▼B

4.3.2. durch einen die Anbaurichtung angebenden Pfeil, wenn die Einrichtung nicht beliebig an der rechten oder linken Seite des Fahrzeugs angebracht werden kann. ►M2 Der Pfeil zeigt bei Einrichtungen der Gruppe 1, 1a, 1b, 2a, 2b nach der Außenseite und bei Einrichtungen der Gruppe 5 (siehe Anlage 3) nach der Vorderseite des Fahrzeugs; ◄

▼M2

4.3.3. bei den Einrichtungen, die als einzige Leuchte sowie in einer Einheit aus zwei Leuchten verwendet werden können, ist zusätzlich der Buchstabe „D“ an der rechten Seite des unter 4.3.1 genannten Symbols hinzuzufügen.

▼B

4.4. Die EWG-Genehmigungsnummer ist in beliebiger Position in unmittelbarer Nähe des Rechtecks um den Buchstaben „e“ anzubringen.

▼B

4.5. Das EWG-Genehmigungszeichen und die Symbole müssen auf der Abschlußscheibe oder auf einer der Abschlußscheiben so angebracht werden, daß es dauerhaft und deutlich lesbar ist, auch wenn die Fahrtrichtungsanzeiger am Fahrzeug angebracht sind.

▼M2

4.6. Muster des EWG-Genehmigungszeichens für eine einzige Leuchte sind in der Anlage 1 enthalten.

4.7. Wird eine gemeinsame EWG-Genehmigungsnummer gemäß 3.3 für einen Typ einer Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung zugewiesen, die einen Fahrtrichtungsanzeiger — bestehend aus zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten — enthält, so darf nur ein einziges EWG-Genehmigungszeichen angebracht werden, das aus folgendem besteht:

— einem Rechteck mit eingeschriebenem Buchstaben „e“, gefolgt von der Kennzahl oder dem Kennbuchstaben des Mitgliedstaats, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat,

— einer EWG-Genehmigungsnummer und gegebenenfalls dem erforderlichen Pfeil.

4.7.1. Unter folgenden Bedingungen kann dieses Genehmigungszeichen an einer beliebigen Stelle der zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten angebracht werden:

4.7.1.1. das Genehmigungszeichen muß nach Anbau der Leuchten sichtbar sein;

4.7.1.2. kein das Licht übertragender Bauteil der zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten darf entfernt werden können, ohne daß gleichzeitig das Genehmigungszeichen entfernt wird.

4.7.2. Das Symbol zur Identifizierung der einzelnen Leuchten entsprechend den einzelnen Richtlinien, nach denen die Genehmigung erteilt wurde, sowie die beiden im letzten Absatz von Nummer 4.2 genannten Ziffern und erforderlichenfalls der Zusatzbuchstabe „D“ sind anzugeben:

4.7.2.1. entweder auf der geeigneten Lichtaustrittsfläche;

4.7.2.2. oder zusammengefaßt, so daß jede der zusammengebauten, kombinierten oder ineinander gebauten Leuchten deutlich identifiziert werden kann.

▼B

4.8. Die Abmessungen der einzelnen Bestandteile dieses Zeichens dürfen nicht kleiner sein als die in den Einzelrichtlinien, nach denen die EWG-Bauartgenehmigung erteilt wird, für die Einzelkennzeichnung vorgeschriebenen größten Mindestabmessungen.

▼M2

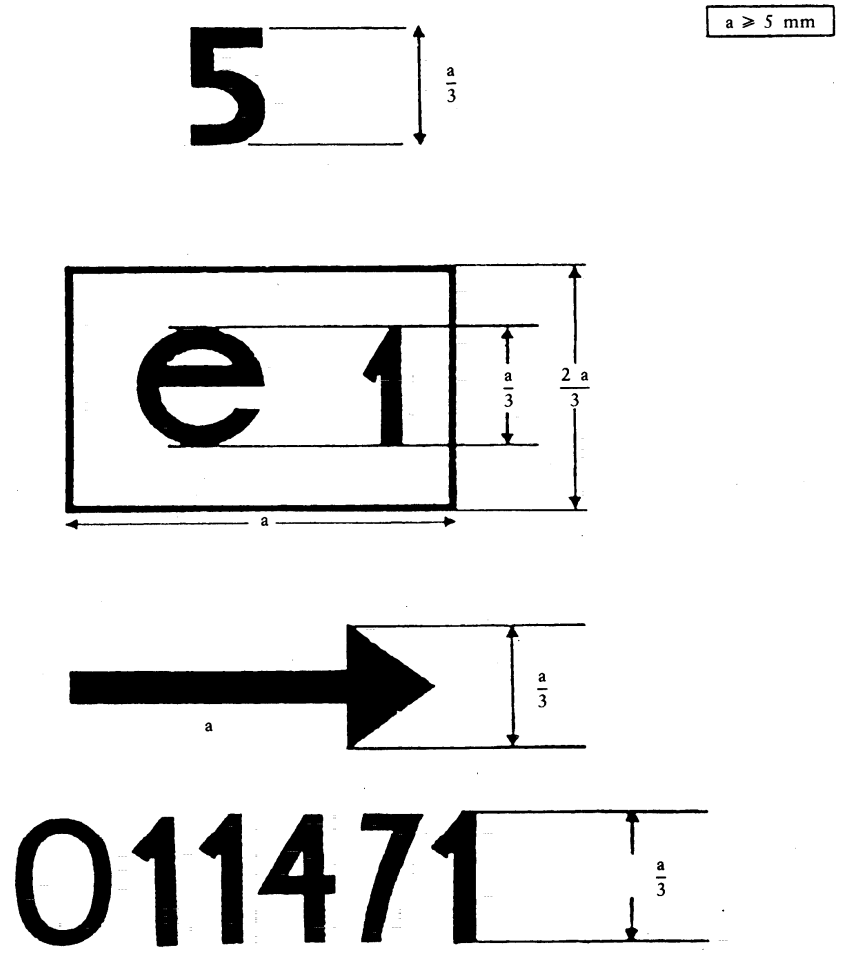
4.9. Die Muster der EWG-Bauartgenehmigung für zusammengebaute, kombinierte oder ineinandergebaute Leuchten sind in Anlage 2 aufgeführt.

▼**M2**

Anlage 1

MUSTER VON EWG-GENEHMIGUNGSZEICHEN

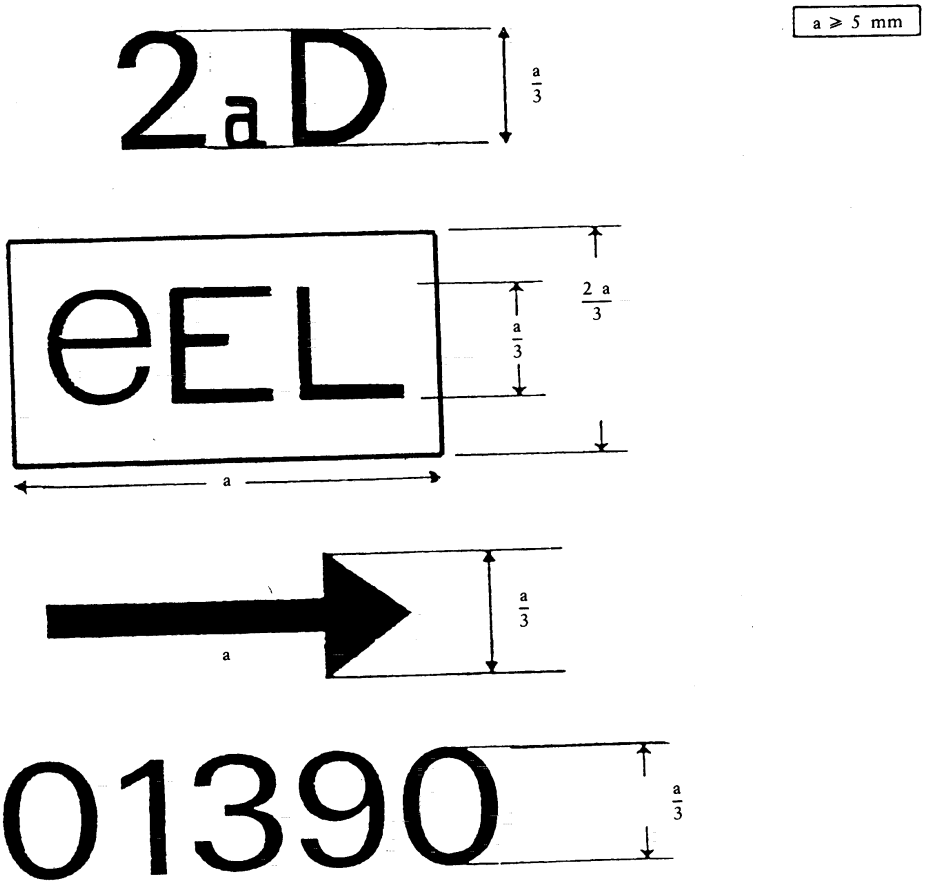
Bild 1



Die Einrichtung mit dem dargestellten EWG-Genehmigungszeichen ist ein Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe 5, für den in Deutschland (e 1) unter der Nummer 011471 eine EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde. Der Pfeil bezeichnet die Richtung für die Anbringung der Einrichtung, die nicht beliebig an der rechten oder linken Seite des Fahrzeugs angebracht werden darf. Er zeigt nach der Vorderseite des Fahrzeugs.

▼**M2**

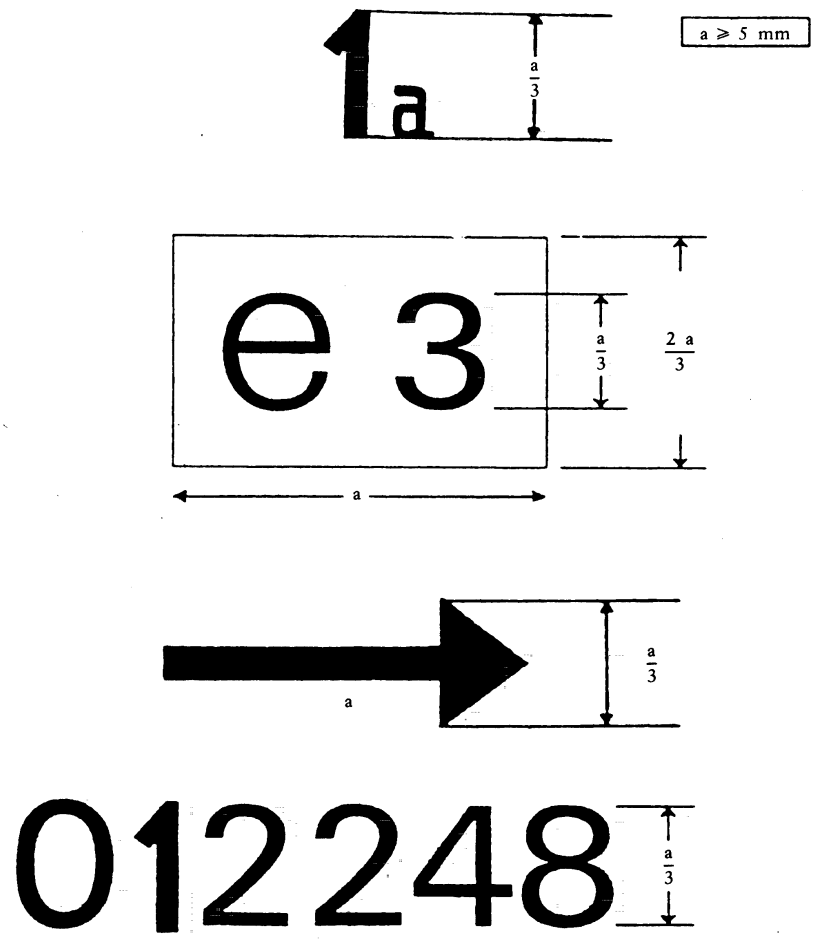
Bild 2



Die Einrichtung mit dem dargestellten EWG-Genehmigungszeichen ist ein Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe 2a, für den in Griechenland (e EL) unter der Nummer 01390, die ebenfalls bei einer Einheit aus zwei Leuchten (Buchstabe „D“) verwendet werden kann, eine EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde. Der Pfeil zeigt zur Außenseite des Fahrzeugs.

▼**M2**

Bild 3



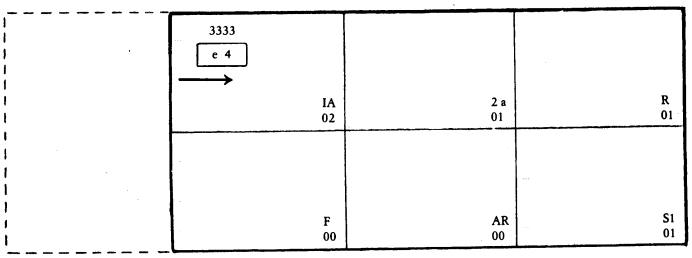
Die Einrichtung mit dem dargestellten EWG-Prüfzeichen ist ein Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe 1a (zur Verwendung in einem Abstand zwischen 20 und 40 mm vom Scheinwerfer), für den in Italien (e 3) unter der Nummer 012248 eine EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde. Der Pfeil zeigt zur Außenseite des Fahrzeugs.

▼**M2**

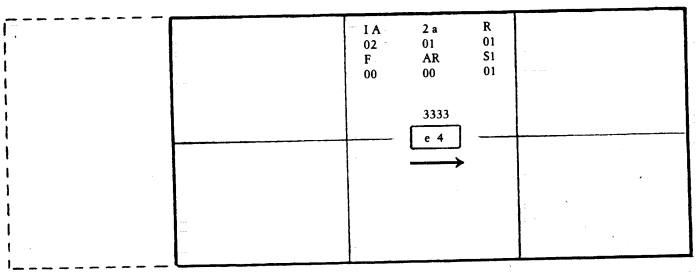
Anlage 2

Beispiele für die vereinfachte Kennzeichnung zusammengebauter, kombinierter oder ineinandergebauter Leuchten

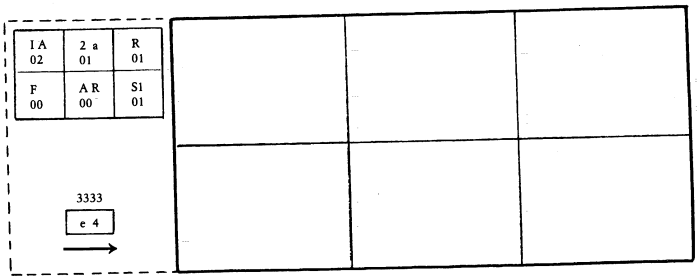
Modell A



Modell B



Modell C



Anmerkung: In den hier gegebenen Beispielen stellen die senkrechten und die waagerechten Linien die allgemeine Form einer Beleuchtungsgruppe dar und sind nicht Teil des Genehmigungszeichens.

Die drei Beispiele für EWG-Genehmigungszeichen der Modelle A, B und C stellen drei mögliche Varianten der Kennzeichnung einer Beleuchtungseinrichtung dar, sofern zwei oder mehrere Leuchten Teil einer Einheit zusammengebauter, kombinierter oder ineinandergebauter Leuchten sind. Sie geben an, daß es sich um eine Einrichtung handelt, die die EWG-Bauartgenehmigung in den Niederlanden (e 4) unter der Nummer 3333 erhalten hat. Diese Einrichtung betrifft:

— einen Rückstrahler der Klasse Ia mit EWG-Bauartgenehmigung entsprechend der Richtlinie 76/757/EWG;

— einen hinteren Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe 2a mit EWG-Bauartgenehmigung entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie;

— eine rote Schlußleuchte (R) mit EWG-Bauartgenehmigung entsprechend der Richtlinie 76/758/EWG;

— eine Nebelschlußleuchte (F) mit EWG-Bauartgenehmigung entsprechend der Richtlinie 77/538/EWG;

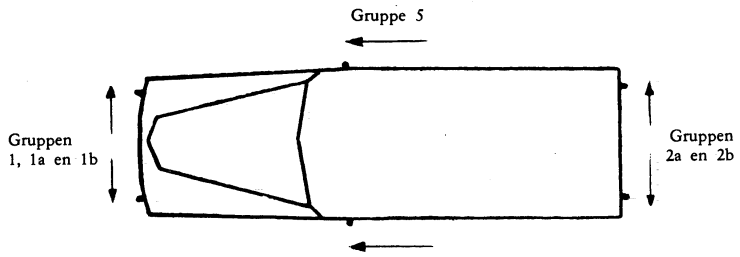
— einen Rückfahrscheinwerfer (AR) mit EWG-Bauartgenehmigung entsprechend der Richtlinie 77/539/EWG;

— eine Bremsleuchte (S1) mit EWG-Bauartgenehmigung entsprechend der Richtlinie 76/758/EWG.

▼**M2**

Anlage 3

Richtung der Pfeile des Genehmigungszeichens je nach Gruppe des Geräts



▼B

ANHANG IV

PHOTOMETRISCHE MESSUNGEN

1. MESSVERFAHREN

1.1. Bei den photometrischen Messungen ist störendes Streulicht durch geeignete Abdeckungen zu vermeiden.

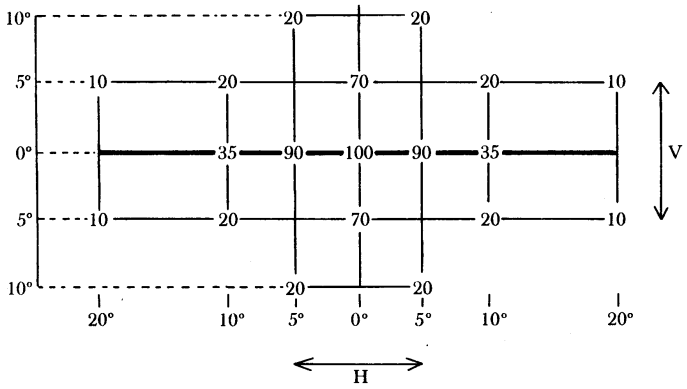
1.2. Geben die Ergebnisse der photometrischen Messungen zu Bedenken Anlaß, so sind die Messungen wie folgt auszuführen:

1.2.1. die Meßentfernung ist so zu wählen, daß das quadratische Entfernungsgesetz gilt;

1.2.2. die Meßeinrichtung soll so beschaffen sein, daß die Winkelöffnung des Empfängers — vom Bezugspunkt der Leuchte aus gesehen — zwischen 10′ und 1º liegt;

1.2.3. der für eine bestimmte Beobachtungsrichtung vorgeschriebene Lichtstärkemindestwert gilt als erreicht, wenn er in einer Richtung erreicht wird, die nicht mehr als 15′ von der Beobachtungsrichtung abweicht.

2. VEREINHEITLICHTE RÄUMLICHE LICHTVERTEILUNG



2.1. Die Richtung H = 0º und V = 0º entspricht der Bezugsachse (sie verläuft am Fahrzeug horizontal und parallel zur Fahrzeuglängsmittelebene in Richtung der verlangten Sichtbarkeit). Sie geht durch den Bezugspunkt. Die in der Tabelle angegebenen Werte geben für die verschiedenen Meßrichtungen die Mindestwerte in Prozent des für jede Leuchte geforderten Mindestwerts in der Achse (Richtung H = 0º und V = 0º) an.

▼M2

2.2. Innerhalb des schematisch durch ein Gitter dargestellten und unter Nummer 2 beschriebenen Bereichs der räumlichen Lichtverteilung sollte die Lichtverteilung deutlich einheitlich sein, d.h. die Lichtstärke in jeder Richtung eines Teils des durch die Gitterlinien begrenzten Bereichs sollte mindestens den niedrigsten Mindestwert des auf den Gitterlinien, die die betreffende Richtung anzeigen, angegebenen Prozentsatzes erreichen.

▼B

ANHANG V

LICHTFARBE

TRICHROMATISCHE KOORDINATEN

GELB:	Grenze gegen gelb:	$y \leq 0{,}429$
	Grenze gegen rot:	$y \geq 0{,}398$
	Grenze gegen weiß:	$z \leq 0{,}007$

Zur Feststellung dieser kolorimetrischen Merkmale ist eine Lichtquelle der Farbtemperatur ►M2 2 856 K ◄ entsprechend der Normlichtart A der Internationalen Beleuchtungskommission (►M2 Cie ◄) zu verwenden.